

Pakt für den Sport in Lemgo

Sport verbindet

Die Alte Hansestadt Lemgo und der
Stadtsportverband Lemgo unterstützen und
fördern den Sport in Lemgo.

Um dieses Ziel zu erreichen, vereinbaren
beide Seiten diesen Pakt für den Sport für
die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029.

Pakt für den Sport in Lemgo

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Grundlegende Vereinbarungen	4
3. Ziele der Sportförderung	6
4. Maßnahmen zur Zielerreichung	8
5. Sportförderrichtlinien der Alten Hansestadt Lemgo	10
A. Allgemeine Vorschriften	
B. Konkrete Förderung der Sportvereine	
C. Sportlerehrung	
D. Bereitstellung von Sportanlagen	
E. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	
F. Zuschüsse für den Bau von Sporteinrichtungen	
G. Inkrafttreten	

1. Präambel

- 1.1. Die Alte Hansestadt Lemgo und der Stadtsportverband Lemgo (SSV) beschließen zum 5. Mal einen Pakt für den Sport. Er soll vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 Gültigkeit haben.
- 1.2. Der SSV ist der Zusammenschluss von rund 50 gemeinwohlorientierten Sportvereinen der Stadt. In ihnen sind rund 14.000 Bürgerinnen und Bürgern organisiert. Er vertritt die Interessen der Vereine und ihrer Mitglieder auf der Grundlage seiner vom Amtsgericht und dem Finanzamt Lemgo genehmigten aktuellen Satzung. Der SSV Lemgo ist ordentliches Mitglied im Kreissportbund Lippe und damit auch im Landessportbund.
- 1.3. Der SSV Lemgo ist demokratisch legitimiert und beauftragt, die Interessen des Vereinssports in Lemgo wahrzunehmen.
- 1.4. Der Pakt für den Sport ist eine freiwillige Vereinbarung mit bindender Wirkung für beide Vertragsparteien.
- 1.5. Der Pakt für den Sport wird vereinbart mit dem Ziel, beiden Vertragsparteien nachhaltige Planungs- und Handlungssicherheit zu geben.
- 1.6. Der Pakt für den Sport knüpft an die Landesverfassung Artikel 18 Abs. 3 „Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ an.
- 1.7. Beide Seiten vereinbaren eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dies lässt im vereinbarten Zeitraum auch Ergänzungen und Änderungen zu, wenn beide Vertragspartner sich damit schriftlich einverstanden erklären.
- 1.8. Diese Vereinbarungen treten nach den Genehmigungen durch eine Mitgliederversammlung des SSV sowie durch einen Ratsbeschluss der Alten Hansestadt Lemgo in Kraft.

2. Grundlegende Vereinbarungen

Sport allgemein

- Sport hat Verfassungsrang und ist ein wesentlicher Teil der Allgemeinbildung. Zudem ist er ein wichtiger Beitrag für die Gesundheitsprävention in jedem Alter.
- Die Sportentwicklung ist ein wesentlicher Faktor einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung in Lemgo.
- Sport ist ein zentraler Marketingfaktor in Lemgo als „Stadt des Sports“. Damit ist er zugleich ein erheblicher Wirtschafts- und Standortfaktor.
- Deshalb ist eine angemessene Bedeutung des Sports in Politik und Verwaltung notwendig.
- Der Sport hat insbesondere für Kinder und Jugendliche eine große Bedeutung beim Ausgleich bestehender Defizite im Bereich Bewegung und Sozialkompetenz.
- Sport erfüllt das Grundbedürfnis vieler Menschen nach Bewegung und Spiel.
- Sport bietet bei qualifizierter Anleitung vielfältige Möglichkeiten, die körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Qualifizierter Gesundheitssport, Rehabilitation und Prävention sind notwendig, um die Folgen des demografischen Wandels und der veränderten Bewegungs-, Stress- und Ernährungsgewohnheiten positiv zu beeinflussen.
- Der Lemgoer Vereinssport ist den Werten des Grundgesetzes und unserer Alten Hansestadt Lemgo verpflichtet. In diesem Sinne fördert Sport im Verein die soziale Integration durch die Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Generationen, verschiedener Nationalitäten, mit und ohne Behinderungen, aus unterschiedlichen Bildungsschichten und verschiedenen sozialen Milieus.
- Sport im Verein vermittelt den Menschen ein Gemeinschaftsgefühl.
- Sport im Verein schult Fairness und den Umgang mit Sieg und Niederlage – individuell und vor allem im Team.
- Sport im Verein vermittelt individuelle Leistungsbereitschaft und -fähigkeit im Wettstreit mit anderen nach einem festen Regelwerk.

- Die Sportvereine leisten Bildung im Sport und durch Sport.
- Die im Stadtsportverband (SSV) organisierten Sportvereine sind die größte Plattform für Bürgerschaftliches Engagement auf demokratischer Grundlage
- Die Sportvereine im SSV bilden die größte Gruppe der Träger der Freien Jugendhilfe.
- Bei Neubau oder Sanierung von kommunalen Sportstätten sollen energetische Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden.
- Gemeinwohlorientierter Vereinssport soll immer Vorrang vor anderen Sportangeboten haben, da die zentralen positiven Aspekte insbesondere durch gemeinwohlorientierte Angebote in den Sportvereinen verwirklicht werden können.
- Die Stadt Lemgo fördert deshalb ganz besonders den gemeinwohlorientierten Vereinssport im Rahmen ihrer Sportpolitik.
- Die gemeinnützigen Sportvereine sind im Gegenzug bereit, mehr Verantwortung für zielgerichtete Sportentwicklung zu übernehmen.
- Der SSV und die Stadt Lemgo unterstützen und stärken hierbei die in den Vereinen verantwortlich Handelnden und setzen Anreize für die zusätzliche Verantwortungsübernahme und zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- Jede Lemgoerin und jeder Lemgoer soll die Möglichkeit haben, Sport auszuüben oder sich im Sport zu engagieren; unabhängig von Alter, geschlechtlicher und sexueller Identität, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sozialer Herkunft.
- Der Sport in Lemgo setzt sich zum Ziel die Inklusion in der Alten Hansestadt zu fördern. Vereine, die sich beispielsweise mit inklusiven Sportangeboten oder Veranstaltungen engagieren, können auf Antrag einen finanziellen Zuschuss oder organisatorische Unterstützung in angemessenem Rahmen erhalten

3. Ziele der Sportförderung

Gemeinsame Ziele von Rat und Verwaltung der Alten Hansestadt Lemgo sowie dem Stadtsportverband Lemgo und seinen Mitgliedsvereinen sind:

- 3.1. Die Lebensqualität der Menschen in Lemgo nachhaltig zu verbessern.
- 3.2. Ein adäquates Sportangebot für jeden Bürger im gemeinwohlorientierten Sport vorzuhalten.
- 3.3. Eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur für Schulen, Vereine und Freizeitsportler sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- 3.4. Den städtischen Haushalt im Vergleich zu anderen kommunalen Maßnahmen nicht über Gebühr zu belasten.
- 3.5. Das Sportangebot systematisch weiterzuentwickeln, um den sich verändernden Bedürfnissen Rechnung zu tragen (z.B. gesundheitsorientierte Sportangebote).
- 3.6. Die Bereitstellung von ausreichenden Sportstätten und die Sicherstellung ihrer Erreichbarkeit für alle Lemgoer Schulen. „Ausreichend“ ist hierbei die Zahl an Sportstätten, die benötigt wird, damit an allen Schulen in Lemgo den Richtlinien entsprechend 3 Schulstunden Sport pro Woche pro Klasse erteilt werden können. Dies gilt auch für die Erreichbarkeit der Schwimmstätten für Schulen und Kindergärten, z.B. durch die Übernahme der Fahrtkosten.
- 3.7. Schließungen von Sportstätten erfolgen nur dann, wenn für sie weder für den Schul- noch für den Vereinssport Bedarf besteht.

- 3.8. Die sachgerechte Verwendung der Sportpauschale des Landes unter Mitbeteiligung des Stadtsportverbandes.
- 3.9. Während der Laufzeit des Paktes für den Sport wird das Freizeitstättenentwicklungskonzept von 2019 aktualisiert / überarbeitet, um eine valide Grundlage für künftige Entscheidungen zu haben. In einer Überarbeitung sollen auch weitere Konzepte, wie z.B. die städt. Nachhaltigkeitsstrategie, Berücksichtigung finden.
- 3.10. Das Verbundsystem Schule – Verein auszubauen und zu fördern unter Einbeziehung aller Partner im Bildungsbereich.
- 3.11. Gezielte Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche im Sport durchzuführen oder zu vermitteln.
- 3.12. Leistungsorientierte Sportangebote im gemeinwohlorientierten Sport in besonderer Weise zu fördern.

4. Maßnahmen zur Zielerreichung

Damit vorstehende grundlegende Vereinbarungen gewahrt und die gemeinsamen Ziele erreicht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die folgenden Maßnahmen in der Vertragslaufzeit konkret umzusetzen:

- 4.1. Bei der Vergabe von Sportstätten hat nach der Schulnutzung die gemeinwohlorientierte Vereinsnutzung Vorrang.
- 4.2. Förderung innovativer Kooperations-Projekte (z. B. Sporthelfer-Ausbildung an Schulen, Kölner Ballschule, Alle Kinder lernen schwimmen), die in Zusammenarbeit mit den gemeinwohlorientierten Vereinen erfolgen. Dies betrifft auch eine enge Zusammenarbeit mit den Grundschulen und hier insbesondere dem Offenen Ganzttag (OGS).
- 4.3. Gemeinsame Organisation und Durchführung von 1-2 „Sport-Stammtisch-Gesprächen“ zu aktuellen Themen (nach gemeinsamer Absprache) pro Jahr.
- 4.4. Der Sport wird sowohl organisatorisch wie auch mit angemessener Personalausstattung innerhalb der Stadtverwaltung vertreten.
- 4.5. Die Verwaltungsmitarbeiter/-innen für Sport sind beratende Mitglieder im Vorstand des Stadtsportverbandes Lemgo.
- 4.6. Im Sportausschuss ist der/die Vorsitzende des SSV beratendes Mitglied. Im Verhinderungsfall ist der/die Stellvertreter/in stellvertretendes beratendes Mitglied im Sportausschuss.
- 4.7. a) Die Fußballvereine/-Abteilungen mit Rasensportplätzen tragen 75% der jährlichen Energiekosten und erhalten nach Vorlage der Abrechnung 25% als Zuschuss von der Stadt. Die Vereine mit Kunstrasenplätzen tragen 70% der jährlichen Energiekosten und erhalten nach Vorlage der Abrechnung 30% als Zuschuss von der Stadt. Für die Fremdnutzung gilt der bestehende Kostenkatalog, sofern keine anderen einvernehmlichen Absprachen getroffen werden. Diese Regelung gilt auch für den TuS Brake bzw. die Sportanlage Walkenfeld unter Berücksichtigung der besonderen Nutzersituation.

b) Die Unterhaltung der Sporthäuser verbleibt weiterhin bei der Gebäudewirtschaft Lemgo.

c) Die zuständigen Fachabteilungen führen einmal im Jahr eine Begehung von Sporthaus und Sportplatz mit den Vereinsvertretern durch, um sich über den aktuellen Zustand und mögliche Maßnahmen abzustimmen.

4.8. Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler gemäß den Verleihungskriterien der Sportförderrichtlinien (s. Anlage).

5. Anlagen

5.1. Sportförderrichtlinien der Stadt Lemgo (und des SSV)

Der Pakt für den Sport wird für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 vereinbart.

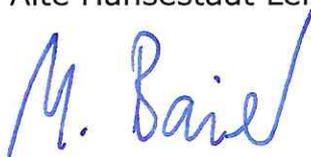
Lemgo, 12.12.2024

Stadtsportverband Lemgo



Alexander Wegner
(Vorsitzender)

Alte Hansestadt Lemgo



Markus Baier
(Bürgermeister)

Sportförderrichtlinien in der Alten Hansestadt Lemgo

A. Allgemeine Vorschriften

1. Die Stadt Lemgo fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung und auf Grund des Art.18 (3) der LV NRW den gemeinwohlorientierten Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.
2. Sportförderleistungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt. Durch die Verankerung im Pakt für den Sport sind sie bindend und werden jährlich im Haushalt bereitgestellt.
3. Die Förderrichtlinien gelten im Besonderen hinsichtlich der finanziellen Zuwendungen nicht für den gemäß Abgabenordnung (z. Z. Größer 520 Euro pro Monat pro Person) bezahlten Sport.
4. Zuschussanträge sind durch die örtlichen Sportvereine schriftlich bzw. per Email an die Alte Hansestadt Lemgo zu richten. Vor der Zuschusserteilung ist der SSV zu hören. Der Stadtsportverband ist nur in eigenen Angelegenheiten antragsberechtigt.
5. Zuschussanträge sollen bis zum 01.07. (Anträge für Fahrtkosten- und Startgeldzuschüsse bis zum 15.11.) jeden Jahres beantragt werden, damit, falls im laufenden Etat Mittel nicht vorhanden sind, diese bei den Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres berücksichtigt werden können.
6. Zuschüsse erhalten nur die Lemgoer Sportvereine, die Mitglied in einer dem LSB angehörenden Fachschaft sind und auch dem Kreissportbund Lippe sowie dem Stadtsportverband Lemgo angehören. Die Vereine müssen gemeinnützig sein und einen Mitgliedsbeitrag erheben, der den Empfehlungen des LSB entspricht.
7. Die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen ist nach Abschluss des Vorhabens auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

8. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn
 1. der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Lemgo geändert worden ist oder
 2. die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder
 3. die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgte bzw. die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.

9. Soweit in diesen Richtlinien Mitgliederzahlen maßgebend sind, gelten die zum 31. Januar des Antragsjahres an den Kreissportbund (KSB) abgegebenen Bestandserhebungen.

10. Ab 2027 nur Förderung für Vereine, die ein Konzept gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt in ihrer Vereinssatzung verankert haben oder über eine Absichtserklärung verfügen, dieses in ihre Satzung einzuarbeiten. Vorab wird das Thema „Prävention sexueller Gewalt“ inhaltlich, z.B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer separaten Veranstaltung behandelt.

B. Konkrete Förderung der Sportvereine

1. Für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre wird auf Antragsstellung ein Betrag von 4,00 Euro gezahlt, für Vereine mit weniger als 20 Jugendlichen wird ein Grundbetrag von 60,00 Euro bereitgestellt.

2. Für jede/n beim KSB gemeldeten Übungs- und Jugendleiter/in wird auf Antrag folgender Zuschuss gewährt:
 - 50 EURO für den / die 1.-14. Übungsleiter/-in
 - 35 EURO für den / die 15.-29. Übungsleiter/-in
 - 25 EURO ab dem / der 30. Übungsleiter/-in.

3. Es werden Zuschüsse für die aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Westdeutschen Meisterschaften und Westfalenmeisterschaften eines im LSB organisierten Sportverbandes gezahlt. Um den Lemgoer Sportvereinen oder Sportlerinnen und Sportlern mit Wohnort Lemgo die aktive Teilnahme an solchen Veranstaltungen, deren Dauer auf eine Woche begrenzt ist, zu erleichtern (Voraussetzung ist die erworbene Qualifikation und Zulassung) übernimmt die Stadt folgende Kosten:
 - a) Pro Entfernungskilometer für den 1., 5., 9. usw. Teilnehmer je 0,15 Euro bei sinnvoller Fahrzeugauslastung. Zudem Übernahme von 50% der entstandenen Bahnkosten (2. Klasse, nach Vorlage).
 - b) Das nachgewiesene Startgeld wird zu 50 % übernommen.

- Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer spezifizierten Aufstellung mit Originalbelegen, in der die den Lemgoer Vereinen angehörigen Sportler namentlich aufgeführt werden.
 - Der Abrechnung ist die Ausschreibung beizufügen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung an die Stadt Lemgo einzureichen.
 - Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften können Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn die Kosten nicht von den Sportorganisationen getragen werden. Anträge hierfür sind formlos vor der Meisterschaft zu stellen und zu begründen. Die voraussichtlichen vom Verein oder Teilnehmer zu tragenden Kosten sowie Einnahmen aus Kostenbeteiligungen Dritter sind darzustellen. Eine Bestätigung der zuständigen Sportorganisationen darüber, welche Kosten von ihnen getragen werden, ist beizufügen. Über die Höhe des Zuschusses entscheiden der Sportreferent und der Vorstand des SSV Lemgo im Einzelfall.
 - In Sonderfällen, z. B. für besondere Auslandsfahrten, für Fahrten der deutschen Sportjugend zu olympischen Spielen, werden auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportausschuss der Stadt.
 - Qualifizierungsmaßnahmen der Sportvereine werden mit einem Zuschuss von 10 – 20% zu den Gesamtkosten gefördert. Die Antragsstellung mit entsprechenden Nachweisen erfolgt bis zum 30.11. eines Kalenderjahres. Über die Höhe der Bezuschussung beraten Stadt und Stadtsportverband.
 - Stadt und Stadtsportverband richten jährlich einen Fördertopf ein, um Sportvereine zu unterstützen, die mit Übungsleitern und / oder Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren im Schulsport oder dem Offenen Ganzttag (OGS) tätig sind. Eine Förderung erhalten zudem Vereine, die in besonderer Weise Aspekte der Nachhaltigkeit in der Vereinsarbeit berücksichtigen.
4. Es können bei vorhandenen Mitteln Volkssportveranstaltungen und herausragende Sportveranstaltungen gefördert werden, insbesondere:
- Landessportfeste der Schulen und sonstige Sportveranstaltungen durch organisatorische und technische Hilfe
 - Breitensportveranstaltungen, die nach ihrer Zielsetzung das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit verdienen.
5. Jubiläumszuwendungen
- Aus Anlass von Jubiläen der Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes werden folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre =	100,00 EURO
50 Jahre =	200,00 EURO
75 Jahre =	300,00 EURO
100 Jahre =	500,00 EURO
125 Jahre =	600,00 EURO
150 Jahre =	700,00 EURO
175 Jahre =	800,00 EURO
200 Jahre =	1.000,00 EURO

C. Sportlerehrung

1. Allgemeine Regelungen :

- Geehrt werden können nur Sportlerinnen und Sportler, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Lemgo haben oder Mitglied in einem der Lemgoer Sportvereine sind und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen. Die Auszeichnung ist nicht übertragbar.
- Anträge zu Ehrungen können von Vereinen, Schulen oder Einzelpersonen bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt Lemgo gestellt werden.
- Die Stadt Lemgo entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Lemgo über die zu Ehrenden und führt die Ehrung gemeinschaftlich durch.

2. Verleihungskriterien

a) Allgemein gilt:

- Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- u. Europameisterschaften
- Erster bis fünfter Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Erster bis dritter Platz bei Landeseisterschaften
- Erster bis dritter Platz bei Bezirksmeisterschaften
- Erstmalige Berufung eines Amateursportlers in die erste Vertretung einer Nationalmannschaft
- Erwerber/innen des Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens der DLRG mit 25 Wiederholungen und jeweils nach weiteren 5 Wiederholungen. Sie können hiervon abweichend von der Stadt Lemgo und dem SSV Lemgo auch im Rahmen eines „Ehrenfestes des Sportabzeichens“, das der SSV ausrichtet, besonders geehrt werden.

b) Zusätzlich im Kinder- u. Jugendsport (bis 18 Jahre) gilt:

- Erster Platz bei einer Westfalenmeisterschaft.
- Mannschaften, die zur Landesliga oder in eine höhere Spielklasse aufgestiegen sind

c) Für den Bereich des Schulsportes:

- Erster bis dritter Platz bei Schulsportfesten ab Landesebene

d) Für besondere Verdienste um den Sport:

- Für hervorragende Verdienste um den Sport, insbesondere für langjährige ehrenamtliche Mitarbeit im Vereinssport.
- Aktive Sportlerinnen und Sportler, die kontinuierlich und über einen längeren Zeitraum besondere sportliche Leistungen erbracht haben.

In jedem Jahr können bis zu 3 Sportlerinnen und Sportler für diesen Bereich geehrt werden.

Außerdem können jährlich bis zu 2 Mannschaften für besondere ehrenamtliche oder sportliche Verdienste geehrt werden. (Unabhängig von der Spielklasse).

D. Bereitstellung von Sportanlagen

- Die Stadt Lemgo stellt den Lemgoer Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb die kommunalen Sportanlagen einschließlich der Schwimmstätten gemäß der Punkte 4.7. und 4.8. des Paktes für den Sport zur Verfügung.
- Am Vogelsang bleiben Flächen für den vereinsgebundenen und – ungebundenen Sport erhalten.
- Werden anlässlich eines Wettkampfes von den Sportstättenbenutzern Einnahmen erzielt (Eintrittsgelder, Werbung usw.), kann ein Entgelt für die Überlassung der Sportanlage im Einzelfall vereinbart werden. Zuständig hierfür ist die vom Bürgermeister beauftragte Dienststelle der Stadtverwaltung.
- Die zur Ausstattung der Sportstätten notwendigen Grundsportgeräte werden für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden. Aufbau und Abtransport der Geräte sowie markieren von Spielfeldern usw. gehen zu Lasten der Benutzer.
- Den Lemgoer Sportvereinen kann durch Einzelgenehmigungen der Stadt gestattet werden, auf den städtischen Sportplätzen zu werben.
- Den Lemgoer Sportvereinen kann durch Einzelgenehmigungen der Stadt gestattet werden, in städtischen Sporthallen während der außerschulischen Nutzung bei Durchführung von Sportveranstaltungen mobile Werbung zu betreiben.
- **Werbung für Spirituosen und Tabakwaren bei Sportveranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.**
- **Das Nichtraucherschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz müssen beim Training und während aller Sportveranstaltungen in den städtischen Sporthallen und auf den Sportplätzen eingehalten werden.**

E. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

- Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann auf Antrag jährlich ein Zweck gebundener Zuschuss gewährt werden.
- Voraussetzung ist, dass der Sportverein seinen Sitz in Lemgo hat und die Sporteinrichtung im Stadtgebiet liegt.
- Die Stadt kann die Förderung davon abhängig machen, dass die Mitbenutzung für den Schulsport gestattet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage sich in einem guten Zustand befindet und ohne Unfallgefahren sportlich nutzbar ist.
- Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind solche Vereine, die aus Vermietung, Betrieb oder Verpachtung ihrer Anlagen mehr Einnahmen erwirtschaften als zur Deckung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten notwendig sind.
- Für Vereine, die Sportanlagen ganz oder teilweise in Eigenregie unterhalten, gelten die folgenden ausgewiesenen Zuschüsse. Die Anträge sind jeweils zum 30.09. für das kommende Jahr an die Stadt zu stellen:
 - Pro Tennisplatz 120,00 EUR
 - Für 50 m lange Schießanlagen, pauschal, gesamt 650,00 EUR
 - Für kleinere Schießanlagen, gesamt 180,00 EUR
 - Für Turnhallen (z.B.in der Größe der TV-Halle) 750,00 EUR
 - Für Reithallen (z.B. in der Größe Reitanlage Quelle) 500,00 EUR
 - Für Vereinshäuser (z.B. Kanu-Club Lemgo) 500,00 EUR

Die Stadt gewährt aus der Sportpauschale einen Zuschuss von mindestens 10 – 15 % an die Vereine, die vereinseigene Anlagen unterhalten. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag. Es gilt der jeweils gültige Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung der Sportpauschale. Über die Auszahlung entscheidet der Sportausschuss. Dabei kann zur Finanzierung späterer oder größerer Projekte die Summe auch in einer allgemeinen Rücklage angesammelt werden. Dies ist bei den Haushaltsanmeldungen für das Folgejahr zu berücksichtigen.

F. Zuschüsse für den Bau von Sporteinrichtungen

- Über Zuschüsse (insbesondere deren Höhe) für eine Erstanlage, Erneuerung, Renovierung oder Erweiterung vereinseigener Sportanlagen entscheidet der Sportausschuss nach Anhörung des SSV im Einzelfall.
- Der Sportverein muss bereit und in der Lage sein, die zu fördernde Sportanlage in einem einwandfreien, für sportliche Zwecke nutzbaren Zustand zu erhalten.

- Die Anlage soll dem Schulsport zur Verfügung gestellt werden können, soweit die Verhältnisse dies zulassen.
- Die Anträge sind ein Jahr vorher zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 1. Beschreibung und Begründung der Maßnahme
 2. Kostenplan
 3. Finanzierungsplan
 4. notwendige Planungsunterlagen
- Verwendungsnachweise sind 6 Monate nach Fertigstellung einzureichen. Durchschriften von Verwendungsnachweisen für das Land werden anerkannt.

G. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien sind Bestandteil des Paktes für den Sport und treten zum 01.01.2025 in Kraft.

